



Menschenmobil
Herzogenrath e.V.

Dahlemer Straße 28
c/o VdK OV Merkstein
52134 Herzogenrath

E-Mail: MenschenMobilHerzogenrath@t-online.de

Satzung

Förderverein Menschen mobil – Herzogenrath (MmH) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein führt den Namen **Menschen mobil – Herzogenrath e.V.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz“e.V.“. Der Vereinsitz befindet sich in Herzogenrath.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, wobei der Verein sich im wesentlichen der Mobilität von immobilen, hilfsbedürftigen Menschen ab dem 65. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen G und aG widmet.

Zur Unterstützung

a) der Nahversorgung von Menschen

b) beim Besuch der Stadtteil-Wochenmärkte, Apotheken, Banken, Sparkassen, Post, sozialen und kirchlichen Einrichtungen, Veranstaltungen und der Stadtverwaltung Herzogenrath.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse sowie Gewinne und deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

(3) Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch die Förderung von Menschen im Rahmen der Inklusion und Eingliederung, wobei sich der Verein im wesentlichen der Mobilität immobiler und hilfsbedürftiger Menschen, gleich welchem Alter und Behinderung, widmet.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen. Die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt wurde. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Je nach der Zahlungsverpflichtung sind sie im Voraus zu leisten.

- (1) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.
- (2) Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden
- (4) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihrer Aufgabe gehören

- * Entgegennahme des Jahresberichts
- * Wahl und Abwahl des Vorstands
- * Entlastung des Vorstandes
- * Wahl der Kassenprüfer/innen
- * Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- * Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- * Auflösung des Vereins

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Mitteilungen von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen sind eine Bringschuld des Mitgliedes.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, ein Kassierer und dessen Stellvertreter sowie ein Schriftführer und ein Stellvertreter zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



Menschenmobil
Herzogenrath e.V.

Dahlemer Straße 28
c/o VdK OV Merkstein
52134 Herzogenrath

E-Mail: MenschenMobilHerzogenrath@t-online.de

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/ der Schriftführer/in
- e) einem oder mehrere Beisitzer/innen

Zusätzlich sollte je ein Stellvertreter zu den Positionen c) und d) gewählt werden.

(1) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Wahlperiode nachwählen. Das hierzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(4) Im Einzelfall können Beschlüsse über einzelne Gegenstände / Tagesordnungspunkte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Rückmeldefrist zu einer Beschlussvorlage fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(5) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen oder abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(6) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung in das Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen.

(8) Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssender nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.



Menschenmobil
Herzogenrath e.V.

Dahlemer Straße 28
c/o VdK OV Merkstein
52134 Herzogenrath

E-Mail: MenschenMobilHerzogenrath@t-online.de

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aushebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Merkstein und an den Sozialverband VdK, Kreisverband Kreis Aachen, Ortsverband Merkstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat